

Büro für technische Überprüfungen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Durchführung von Prüfungen und Abnahmen durch das Büro für technische Überprüfungen GmbH

Allgemeines

Für Prüfungen und Leistungen, auch Auskünfte, Beratungen des Büro für technische Überprüfungen GmbH, gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit diese ausdrücklich schriftlich durch das Büro für technische Überprüfungen GmbH anerkannt werden. Kundendaten werden in der EDV erfasst und im Rahmen eines ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsverkehrs, unter Beachtung datenrechtlicher Schutzvorschriften, verwandt.

Vertragsangebot/-Annahme

Die Angebote des Büro für technische Überprüfungen GmbH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber diesen firmenmäßig unterzeichnet und damit bestätigt.

Vertragsänderungen

Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von den AGB des Büro für technische Überprüfungen GmbH und der Auftragsbestätigung abweichen oder sie ergänzen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführer oder die Betriebsleitung. Ansonsten haben unsere Mitarbeiter, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen oder Sonderkonditionen zu gewähren. Das Büro für technische Überprüfungen GmbH ist bemüht, nach Maßgabe der technischen und terminlichen Möglichkeiten, alle beantragten Prüfungen / Abnahmen ehestens durchzuführen, kann jedoch auch ohne Angaben von Gründen die Durchführung ablehnen.

Unterlagen, Information

Der Auftraggeber hat dem Büro für technische Überprüfungen GmbH die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen (Bescheide, etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenarten der Anlage zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit von Mitarbeitern des Büro für technische Überprüfungen GmbH, Dritter sowie deren Einrichtung zu gefährden.

Durchführung der Prüfung / Abnahme vor Ort

Soweit zur Vertragserfüllung Prüfungen außerhalb der Prüfanstalt vorzunehmen sind, hat der Antragsteller den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu überprüfenden Sachen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulassen. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

Behördliche Genehmigungen, Einwilligungen Dritter

Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigung oder Einwilligung Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und dem Büro für technische Überprüfungen GmbH nachzuweisen. Allfällige Informationspflichten hat der Auftraggeber selbstständig nachzukommen.

Rücktritt des Vertrages

Das Büro für technische Überprüfungen GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- wenn die Ausführung der Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat unmöglich wird oder wesentlich verzögert wurde,
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Verlangen des Büro für technische Überprüfungen GmbH keine Vorauszahlung leistet,
- wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- wenn aufgrund nicht vorhersehbarer technischer Schwierigkeiten die Durchführung der terminvereinbarten Tätigkeiten nicht möglich ist bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint.
- wenn sich die Vertragsinhalte, Prüfungsumfang wesentlich ändern und wirtschaftlich dadurch nicht mehr zu vertreten sind;

In den Fällen a), b), c) ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Büro für technische Überprüfungen GmbH alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Prüfungen notwendig waren zu ersetzen. Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers vom Vertrag ist bis zum Beginn der Prüfung / Abnahme mittels eingeschriebenem Brief möglich. Es sind dem Büro für technische Überprüfungen GmbH jedoch alle mit den Vorbereitungsarbeiten für die Prüfungen / Abnahmen entstandenen Kosten zu ersetzen.

Kündigung des Vertrages

Eine eventuelle Kündigung des Vertrages mit dem Büro für technische Überprüfungen GmbH hat schriftlich mittels Einschreiben, mindestens 1 Monat vor Ende des laufenden Quartals zu erfolgen. Der Vertrag endet somit am Ende des laufenden Quartals.

Prüf-Abnahmedurchführung

Dem Auftraggeber ist es freigestellt, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr die Prüfung und Abnahme seiner Anlage mitzuverfolgen. Den

Anordnungen des Personals des Büro für technische Überprüfungen GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Dem Büro für technische Überprüfungen GmbH ist es freigestellt, die Durchführung von Prüfungen und Abnahmen jederzeit abzubrechen, wenn durch das Weiterführen der Tätigkeit eine Gefährdung der Bediensteten des Büro für technische Überprüfungen GmbH oder eine Beeinträchtigung von Rechtsgütern zu befürchten ist. Der für die Überprüfung verantwortliche Mitarbeiter des Büro für technische Überprüfungen GmbH, entscheidet über einen eventuellen Abbruch, der Auftraggeber verzichtet auf Einwendungen gegen diese Entscheidung. Geht die Gefährdung von der zu prüfenden bzw. abzunehmenden Anlage aus, so ist ohne besonderen Nachweis der Auftraggeber zum Ersatz der aufgelaufenen Kosten verpflichtet. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die in der Sphäre des Büro für technische Überprüfungen GmbH liegen, abgebrochen, so wird seitens des Büro für technische Überprüfungen GmbH eine weitere Prüfung oder ein weiterer Versuch durchgeführt. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt. Sollte im Zuge der Durchführung der vereinbarten Tätigkeit ein Teilbereich der Prüfung an Dritte vergeben werden müssen, so stimmt der Auftraggeber dieser Maßnahme zu.

Bekanntgabe der Prüf-Abnahmeergebnisse

Das Büro für technische Überprüfungen GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Abnahmen schriftlich mitzuteilen.

Termine

Die vom Büro für technische Überprüfungen GmbH in der Bestätigung des Auftrages genannten Termine sind für den Auftraggeber verbindlich. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, ist das Büro für technische Überprüfungen GmbH unverzüglich zu verständigen. Kosten, die sich aus Terminverschiebungen ergeben, werden vom Büro für technische Überprüfungen GmbH in Rechnung gestellt. Das Büro für technische Überprüfungen GmbH ist bemüht, alle Terminzusagen pünktlich einzuhalten. Prüfungen und Abnahmen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand muss dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Preise

Es gelten die im Vertrag angeführten Zahlungskonditionen und Preise. Die Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer (20 %) und beinhalten sämtliche Nebenkosten wie Auslösen, Reisespesen, Diäten und erstellen der Dokumentation. Die Prüfindertalle werden EDV-mäßig erfasst und automatisch durchgeführt. Die Verantwortung gegenüber den Behörden im Einklang mit den zuständigen Arbeitsinspektorat übernimmt das Büro für technische Überprüfungen GmbH. Jährliche Preisanpassung der Technischen Büros Ingenieurbüros Österreichs.

Haftung

Die Haftung des Büro für technische Überprüfungen GmbH beschränkt sich auf Schäden an den zu prüfenden Anlageteilen, die durch große Fahrlässigkeit der Mitarbeiter des Büro für technische Überprüfungen GmbH entstanden sind. Insbesondere haftet das Büro für technische Überprüfungen GmbH nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Prüfungen typisch oder notwendig verbunden sind. Für Folgeschäden und reine Vermögensschäden wird nicht gehaftet. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen und hat das Büro für technische Überprüfungen GmbH gegen Ansprüche Dritter schad- u. klaglos zu halten. Alle Arbeiten, die vom Personal des Auftraggebers bzw. durch von ihm beauftragte Firmen durchgeführt werden, erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers. Schutzpflichten irgendwelcher Art können vom Büro für technische Überprüfungen GmbH nicht übernommen werden. Sollte sich das Büro für technische Überprüfungen GmbH für die in Auftrag gegebenen Überprüfungsarbeiten Subunternehmer bedienen, so übernimmt das Büro für technische Überprüfungen GmbH für diese keinerlei Haftung, d.h. dass allfällige Ansprüche gegen die vom Büro für technische Überprüfungen GmbH beauftragten Subunternehmer direkt bei diesen geltend zu machen sind.

Schutzrechte

Das Büro für technische Überprüfungen GmbH steht es bei Fehlen anderslautender Vereinbarungen frei, Prüf- oder Abnahmeberichte zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen sowie Erkenntnisse aus Prüfungen nach freiem Ermessen ohne Kostensatz zu verwerten. Auf die Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz BGB1.171/983 und 43/198 wird hingewiesen.

Rückbehaltungsrecht

Das Büro für technische Überprüfungen GmbH ist berechtigt, die schriftliche Ausfertigung von Abnahmeberichten, Prüfprotokollen etc. bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zurückzubehalten.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oberndorf bei Salzburg.